



ZULASSUNGS- & PRÜFUNGSORDNUNG

Studiengang Verwaltungsbetriebswirt*in (VWA)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Prüfungszweck und Anwendungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Das Verwaltungsdiplom dient dem Nachweis, dass sich der/die Studierende in einem abgeschlossenen, mindestens sechsemestrigen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) das in Fach- und Führungspositionen für eine selbständige Berufsarbeit erforderliche Wissen und Können erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag. Das Verwaltungs-Diplom „Verwaltungsbetriebswirt*in (VWA)“ wird erteilt, wenn die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) Diese Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien für Weiterbildungsstudiengänge vom 17. September 2010 und präzisiert sie für den an der VWA für den Regierungsbezirk Freiburg durchgeführten Studiengang „Verwaltungsbetriebswirt*in (VWA)“.

§ 2 Leistungspunktesystem

- (1) Allen Leistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte orientieren sich am European Credit Transfer System (ECTS). Insbesondere bemisst sich die Zahl der Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltung nach dem für die erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand.
- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der Studien- und Prüfungsleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Soweit die Einzelnoten von Studien- und Prüfungsleistungen in Durchschnitts-, Fach- oder Gesamtnoten eingehen, dienen die ihnen zugeordneten Leistungspunkte auch zur relativen Gewichtung bei der Notenberechnung.
- (3) Leistungspunkte werden nur aufgrund von individualisierbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erteilt. Lediglich die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt hierfür nicht.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich. Mit dem Nachweis der beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Die verbleibenden 120 Leistungspunkte sind gemäß dieser Prüfungsordnung innerhalb des Studiums zu erbringen.

II. ZULASSUNG ZUM STUDIUM UND ZU DEN STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGEN

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium wird zugelassen, soweit Studienplätze verfügbar sind, wer
 - die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 oder ersatzweise Abs. 4 erfüllt,
 - bisher NICHT in einem entsprechenden Studiengang einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie endgültig gescheitert ist.
- (2) Als Nachweis der beruflichen Zulassungsvoraussetzung gilt
 1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bzw. eine vergleichbare Ausbildung,
 2. eine abgelegte Meisterprüfung,
 3. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine anschließende mindestens einjährige Berufstätigkeit,
 4. die allgemeine Hochschulreife/Fachhochschulreife und eine danach mindestens einjährige berufliche Tätigkeit (bereits nach dem erstem Ausbildungsjahr möglich),
 5. eine staatlich anerkannte Fachprüfung auf einem Berufsgebiet und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter.
- (4) Für Bewerber*innen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Abs. 2 nachweisen, kann der Studienleiter die berufliche Zulassungsvoraussetzung im Einzelfall auch aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs feststellen. In diesem Fall kann die Zulassung auch vorläufig erteilt werden. Für die spätere Zulassung können Mindestbedingungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden.
- (5) Über Ausnahmefälle, in denen die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entscheidet der Studienleiter der Akademie. Die Teilnahme als Gasthörer*in ist an keine Voraussetzung gebunden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über das Ergebnis der Zulassungsentscheidung erhalten die Bewerber*innen einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Wurde die Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 nur vorläufig erteilt, wird über die endgültige Zulassung nach spätestens drei Semestern aufgrund des bis dahin nachgewiesenen weiteren beruflichen Werdegangs sowie der inzwischen an der Akademie gezeigten Leistungen entschieden.
- (3) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Studienleiter widerrufen werden.

III. ERBRINGEN VON STUDIENLEISTUNGEN

§ 5 Studien- und Prüfungsgebiete, Gliederung der Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsgebiete sind
 - das Prüfungsfach Recht als Hauptfach mit höherem Gewicht,
 - das Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre,
 - das Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre,
 - ein freier Fachvortrag aus einem der drei vorgenannten Prüfungsfächer.
- (2) Von den 120 Leistungspunkten nach § 2 Abs. 4 sind 60 LP studienbegleitend und 60 LP in Abschlussprüfungen zu erbringen. Sie gliedern sich wie folgt auf:
 - 48 LP im Hauptfach Recht, davon 24 LP studienbegleitend und 24 LP in Abschlussprüfungen,
 - 33 LP in Volkswirtschaftslehre, davon 18 LP studienbegleitend und 15 LP in Abschlussprüfungen,
 - 33 LP in Betriebswirtschaftslehre, davon 18 LP studienbegleitend und 15 LP in Abschlussprüfungen,
 - 6 LP im freien Fachvortrag während der Abschlussprüfung.

§ 6 Studienbegleitende Leistungen

- (1) Im Allgemeinen Verwaltungsrecht/Verwaltungsverfahren und Mathematik/Statistik sind propädeutische Studienleistungen in Form von Klausuren zu erbringen. Ihr Bestehen ist für die Zulassung zur Prüfung erforderlich, führt aber nicht zu Leistungspunkten.
- (2) In Recht sind die studienbegleitenden Leistungen in vier Studienklausuren zu je 6 LP = 24 LP zu erbringen.
- (3) In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind die studienbegleitenden Leistungen jeweils in drei Studienklausuren zu je 6 LP = 18 LP zu erbringen.
- (4) Werden mehr als die in den drei Prüfungsfächern jeweils geforderten Leistungen erbracht, werden die jeweils besseren Noten berücksichtigt.
- (5) Eine Studienklausur hat die Dauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten.

§ 7 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen gliedern sich in
 - eine schriftliche Abschlussprüfung im Prüfungsfach Recht im Umfang von 4 Stunden 18 LP
 - eine schriftliche Abschlussprüfung im Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 3 Stunden 9 LP
 - eine schriftliche Abschlussprüfung im Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre im Umfang von 3 Stunden 9 LP
 - mündliche Abschlussprüfungen in Recht, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zu je 6 LP 18 LP
 - einen mündlichen Fachvortrag aus einem der drei Prüfungsfächer nach Wahl des Studierenden 6 LP
- (2) Die Abschlussprüfungen sind so anzulegen, dass damit ganzheitliches Fachverständnis und das Denken in Zusammenhängen nachgewiesen werden kann. Inhaltlich erstreckt sich die Abschlussprüfung über bereits in Studienklausuren geprüfte wie auch noch nicht geprüfte Stoffgebiete.
- (3) Bei Studierenden, die gleichzeitig den Studiengang Bachelor of Arts der Steinbeis Hochschule absolvieren, ersetzt auf Antrag die Studienarbeit die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung in dem thematisch zutreffenden Prüfungsfach.

IV. GRUNDSÄTZLICHES ZU PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Anwendung und Auslegung dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er beauftragt auf Vorschlag des Studienleiters die Prüfer für die Abnahme der einzelnen Prüfungen und trifft die Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit die Zuständigkeit nicht anderen zugewiesen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten als Vorsitzenden,
 - b. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
 - c. mindestens zwei weiteren vom Studienleiter bestimmten Dozenten,
- (3) Nehmen Mitglieder des Präsidiums der VWA für den Regierungsbezirk Freiburg an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil, so sind sie stimmberechtigt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt der Studienleiter oder ein von diesem benannter Vertreter den Vorsitz.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Entscheidungen im Studienalltag trifft der Studienleiter. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt.

§ 9 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist unabdingbare Zulassungsvoraussetzung, dass der Prüfungsanspruch noch besteht.
- (2) Wer nach § 3 Abs. 4 nur eine vorläufige Zulassung erhalten hat, wird zu den Studienklausuren des vierten und eines höheren Semesters nur zugelassen, wenn die vom Zulassungsausschuss gesetzten Mindestbedingungen erfüllt sind.
- (3) Zu den Abschlussprüfungen wird nur zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sechs Semestern nachweisen kann,
 - alle nach § 6 vorgesehenen 60 studienbegleitenden Leistungspunkte erworben hat,
 - die Klausuren in Allgemeines Verwaltungsrecht/Verwaltungsverfahren sowie in Mathematik/Statistik bestanden hat,
 - noch fehlende Nachweise über die qualifizierte Berufstätigkeit gemäß § 3 vorlegt,
 - erklärt, dass er an keiner anderen VWA in einem entsprechenden Studiengang endgültig gescheitert ist.

§ 10 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die zwar grundsätzliche Kenntnisse erkennen lässt, aber wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 - 6 = ungenügend: eine Leistung, die gravierende strukturelle Mängel und Kenntnislücken aufweist und den Anforderungen daher bei Weitem nicht entspricht.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten im Abstand von je einer Dezimalen möglich.
- (2) Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten) sowie die Gesamtnote werden als Durchschnitt aus den Noten der eingehenden Studien- und Prüfungsleistungen gebildet, indem sie mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Fachnote einer bestandenen Prüfung sowie die Gesamtnote lauten:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,4: ausreichend
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (4,5 - 5,4) bzw. „ungenügend“ (5,5 - 6,0) bewertet.

§ 11 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

- (1) Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung und dort erbrachte Leistungen können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der Rahmegrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien. Studienleistungen, die nicht der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien unterliegen, können maximal im Umfang von 40 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur. Bei einer mündlichen Prüfung liegt Mitwirkungsmangel vor, wenn über mindestens fünf Minuten, trotz Ermahnung und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, eine Mitwirkung nicht erkennbar ist oder wenn der Kandidat erklärt, nicht mitwirken zu wollen.
- (2) Ein für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Ein Rücktritt von einer Abschlussprüfung ist schriftlich zu erklären und kann für das betreffende Examen nicht widerrufen werden. Ein Rücktritt ist nur einmal zulässig.
- (4) In den Fällen von Abs. 2 und Abs. 3 sind bei erneuter Teilnahme am betreffenden Examen grundsätzlich alle Prüfungsleistungen neu zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet unter Berücksichtigung des Einzelfalls der Prüfungsausschuss.
- (5) Wer versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (6,0). Wer sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig macht oder den Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Soweit es sich nicht um Abschlussprüfungen handelt, entscheidet der Studienleiter, ggf. unter Beteiligung des zuständigen Fachdozenten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Handelt es sich um eine Abschlussprüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann auch die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären und den Kandidaten von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen.
- (6) Stellt sich das Vorliegen der Fälle aus Abs. 5 nachträglich heraus, kann der Prüfungsausschuss ergangene Prüfungsentscheidungen zurücknehmen, Fachnoten oder die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten herabsetzen sowie einzelne oder mehrere Prüfungsleistungen bzw. die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden erklären. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 13 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Schriftliche Prüfungsunterlagen und Niederschriften zu den mündlichen Prüfungen werden von der VWA Freiburg bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Prüfungen aufbewahrt.

V. ERGEBNIS DER PRÜFUNGEN

§ 14 Ermittlung des Prüfungsergebnisses der Fach- und Gesamtnote

(1) Nach Bewertung der Abschlussprüfungen werden die Fachnoten in Recht, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie eine Gesamtnote des Studiums wie folgt ermittelt:

Die Fachnote in Recht setzt sich aus den Leistungen in der schriftlichen Abschlussprüfung (18 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) sowie in den vier bestbewerteten Studienklausuren in Recht (je 6 LP) nach § 6 Abs. 2 zusammen.

Die Fachnote in Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus den Leistungen in der schriftlichen (9 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) sowie in den drei bestbenoteten Studienklausuren in Betriebswirtschaftslehre (je 6 LP) nach § 6 Abs. 3 zusammen.

Die Fachnote in Volkswirtschaftslehre setzt sich aus den Leistungen in der schriftlichen (9 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) sowie in den drei bestbenoteten Studienklausuren in Volkswirtschaftslehre (je 6 LP) nach § 6 Abs. 3 zusammen.

Bei Studierenden, die gleichzeitig den Studiengang Bachelor of Arts der Steinbeis Hochschule absolvieren, ersetzt bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach §7 (3) die Note der Studienarbeit die Note der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

Die Note des Fachvortrags wird getrennt ausgewiesen.

Die Gesamtnote des Studiums entspricht dem mit ihren LP gewichteten Fachnoten in Recht, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie der Note des Fachvortrags.

Für die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 10 Abs. 2.

(2) Die Gesamtprüfung zum Verwaltungsdiplom ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote des Studiums sowie die Fachnote in Recht je einzeln mindestens 4,4 sind,
- höchstens eine der Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre auf 4,5 oder schlechter lautet.
- die Abschlussprüfung nach §14 bestanden ist.

Andernfalls ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(3) Die Abschlussprüfung gemäß §7 ist nicht bestanden, wenn der Prüfling:

1. nach § 12 Abs. 5 von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
2. in einem Prüfungsfach eine schlechtere Durchschnittsnote (gewichteter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung) als 5,4 erhält,
3. in zwei Prüfungsfächern eine schlechtere Durchschnittsnote als 4,4 erhält,
4. in einem Prüfungsfach eine schlechtere Durchschnittsnote als 4,4 erhält und sie nicht ausgleichen kann. Ein Ausgleich ist möglich durch zwei Durchschnittsnoten in den anderen Prüfungsfächern von mindestens 3,5 oder durch eine Durchschnittsnote in einem Prüfungsfach von mindestens 2,5.

(4) Wenn die Gesamtprüfung nicht bestanden ist, wird keine Gesamtnote ausgewiesen, sondern nur das Gesamtergebnis „nicht bestanden“ zuerkannt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Prüfungsanspruch

(1) Unbeschadet von besonderen Regelungen, die nach Absatz 2 oder Absatz 6 im Einzelfall festgelegt werden, ist eine Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung sowie jeder Einzelleistung einer bestandenen Gesamtprüfung zum Verwaltungsdiplom nicht möglich.

(2) Wer nach § 9 Abs. 2 zu Studienklausuren höherer Semester nicht zugelassen ist, kann einmalig die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht bestandene Studienklausuren des Grundstudiums zu wiederholen bzw. in anderer Weise die endgültige Zulassung zu erreichen. Die Einzelheiten legt der Studienleiter bzw. der Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 6 fest.

(3) Wer wegen fehlender Leistungspunkte nach § 9 Abs. 3 nicht zu Abschlussprüfungen zugelassen ist, kann innerhalb einer Frist von drei Jahren das Studium und dabei jede nicht mit mindestens ausreichend bewertete Studienklausur wiederholen. Die Frist verkürzt sich, soweit die Obergrenze von 12 Semestern nach Abs. 7 überschritten würde. Einzelheiten legt der Studienleiter fest.

(4) Wer nach § 14 die Gesamtprüfung zum Verwaltungsdiplom nicht bestanden hat, kann das Examen einmal wiederholen. Die Wiederholung ist zum nächstfolgenden Prüfungstermin anzutreten. Soweit damit die Obergrenze von zwölf Semestern nach Abs. 7 nicht überschritten wird, kann die Wiederholung auch auf einen späteren Prüfungstermin innerhalb von höchstens drei Jahren verschoben werden. Die Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Einzelnoten bestandener Fächer können auf Antrag angerechnet werden.

- (5) Soweit eine Nichtzulassung nach § 9 bzw. ein Nichtbestehen nach § 14 auf Umständen beruht, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss abweichende Einzelfallentscheidungen treffen.
- (6) Führen die in den Absätzen 2 bis 4 eingeräumten Wiederholungen nicht zum Erfolg, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (7) Wird innerhalb eines Zeitraums von zwölf Semestern die Zulassung zur Verwaltungsdiplom-Prüfung nicht erreicht oder bei möglicher Zulassung die Verwaltungsdiplom-Prüfung nicht spätestens im zwölften Semester angetreten, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (8) Besteht kein Prüfungsanspruch mehr, ist die Gesamprüfung zum Verwaltungsdiplom endgültig nicht bestanden.

§ 16 Diplom

- (1) Wer die Gesamprüfung gemäß § 14 Abs. 2 bestanden hat, erhält das Verwaltungsdiplom sowie ein Prüfungszeugnis. Das Verwaltungsdiplom soll vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Präsidenten der VWA für den Regierungsbezirk Freiburg, auch wenn dieser dem Prüfungsausschuss nicht angehört hat, unterzeichnet werden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die Fachnoten gemäß § 14 Abs. 1, die Note des Fachvortrags und die Gesamtnote des Verwaltungsdiploms gemäß § 14 Abs. 3. Das Prüfungszeugnis soll von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie ggf. den weiteren Prüfern der Abschlussprüfungen unterzeichnet werden.
- (3) Das Verwaltungsdiplom berechtigt, die Bezeichnung „Verwaltungsbetriebswirt*in (VWA)“ zu führen.
- (4) Ein durch Täuschung erlangtes Verwaltungsdiplom kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden der Täuschung und entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses durch die VWA für den Regierungsbezirk Freiburg entzogen werden.

§ 17 Gebühren

- (1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Ihre Höhe bestimmt die VWA für den Regierungsbezirk Freiburg.
- (2) Unabhängig vom Ausgang der Prüfung, insbesondere im Falle des Ausschlusses von der Prüfung oder des Rücktritts, werden Gebühren nicht rückerstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium an der VWA für den Regierungsbezirk Freiburg beginnen.

ERLÄUTERUNG

Fachnote

Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten) werden als Durchschnitt aus den Noten der eingehenden Studien- und Prüfungsleistungen gebildet, indem sie mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote in Recht setzt sich aus den Leistungen in der schriftlichen Abschlussprüfung (18 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) sowie in den vier bestbewerteten Studienklausuren in Recht (je 6 LP) nach § 6 Abs. 2 zusammen.

Die Fachnote in Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus den Leistungen in der schriftlichen (9 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) sowie in den drei bestbenoteten Studienklausuren in Betriebswirtschaftslehre (je 6 LP) nach § 6 Abs. 3 zusammen.

Die Fachnote in Volkswirtschaftslehre setzt sich aus den Leistungen in der schriftlichen (9 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) sowie in den drei bestbenoteten Studienklausuren in Volkswirtschaftslehre (je 6 LP) nach § 6 Abs. 3 zusammen.

Durchschnittsnote Prüfungsfach

Gewichteter Durchschnitt der Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils der Abschlussexamensprüfung.

Gesamtnote des Studiums

Der Durchschnitt der nach LP gewichteten Fachnoten in Recht, in Betriebswirtschaftslehre und in Volkswirtschaftslehre sowie der Note des Fachvortrags.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument vereinzelt die männliche Sprachform verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.